

Auf Grund Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf Gemeinden des Landkreises erlässt die Stadt Ebersberg folgende

4. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Ebersberg

§ 1 – Änderung:

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Ebersberg (Abfallgebührensatzung – AbfGS) vom 19.11.2013 in der Fassung vom 01.01.2014, mit Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung vom 01.04.2018, der 2. Änderungssatzung vom 01.08.2020 und der 3. Änderungssatzung zum 01.01.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt

a) sofern nicht alle Bioabfälle selbst kompostiert werden
(d.h. in der Regel mit Nutzung einer Komposttonne)

je 40 Liter Restmülltonne	131,40 € / Jahr
je 80 Liter Restmülltonne	262,80 € / Jahr
je 120 Liter Restmülltonne	394,20 € / Jahr
je 240 Liter Restmülltonne	788,40 € / Jahr

b) sofern alle Bioabfälle selbst kompostiert werden
(Eigenkompostierung; keine Komposttonnennutzung)

je 40 Liter Restmülltonne	115,20 € / Jahr
je 80 Liter Restmülltonne	230,40 € / Jahr
je 120 Liter Restmülltonne	345,60 € / Jahr
je 240 Liter Restmülltonne	691,20 € / Jahr

c) je 40 Liter zusätzliches Komposttonnenvolumen 48,00 €/Jahr.

2. § 4 Abs. 2 wird ergänzt durch folgenden Satz 2:

„Je Gartenabfallsack wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 € erhoben.“

3. § 4 Abs. 8 wird neu zugefügt:

„Bei Abholung bzw. Lieferung von Tonnen zu einem Grundstück wird je Anfahrt eine Gebühr in Höhe von 35,00 € erhoben“

§ 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Ebersberg, ____ .12.2022

Ulrich Proske
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Ebersberg wurde am _____ in der Stadtverwaltung, Rathaus, Zimmer Nr. 29 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am _____ angeheftet und am _____ wieder abgenommen

Ebersberg, den _____ 2023

Ulrich Proske
Erster Bürgermeister